

## für Fahrschulen

**Der Bundesrat hat am 13.06.2008 die 4. ÄVO zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beschlossen.**

### **A. Zielsetzung**

Aktualisierung, Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung. Vorschriften, die sich in der Praxis als nicht sinnvoll erwiesen haben, zu lange Fristen und Formulierungen, die zu Verfahrensverzögerungen und Rechtsunsicherheit bei der Anwendung geführt haben, wurden überarbeitet und den neuesten technischen, praktischen und rechtlichen Erkenntnissen angepasst.

### **B. Wesentliche Änderungen**

Abschaffung bestehender Fristen, die unnötige und sachlich nicht zu rechtfertigende Belastungen für Fahrerlaubnisinhaber darstellen. Anpassung der Vorschriften an EU-Recht, an die aktuelle Rechtsprechung sowie Gesetzesänderungen, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften durch die Fahrerlaubnisbehörden sicherzustellen und die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zudem erfolgen Angleichungen an bereits bestehende Regelungen in anderen Verwaltungsverfahren zum Zwecke der Vereinheitlichung. Überflüssige Verfahrensvorschriften sowie bürokratische Regelungen werden im Sinne der Entbürokratisierung gestrichen.

### **C. Inkrafttreten**

**Die Regelungen treten am 29.10.2008 in Kraft!**

**(3 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung im BGBl. am 29.07.2008)**

A blue circle containing contact information for TÜV NORD Mobilität.

TÜV NORD Mobilität  
Am TÜV 01, 30519 Hannover  
Tel.: (0511) 986-0  
Fax: (0511) 986-1237  
info@tuev-nord.de

## Wesentliche Änderungen

| FeV                               | Thema  |
|-----------------------------------|--|
| § 3                               | Untersagung zum Führen eines Mofas   |
| § 6                               | Klasse L: Wegfall der Verpflichtung der Kennzeichnung von Anhängern mit einem 25 km/h Schild   |
| § 11                              | Ergänzung der Eignungsvoraussetzungen auf erweiterte Straftatbestände (z.B. Aggressionspotential)  |
| § 13                              | Rechtliche Gleichbehandlung von „Alkohol“ und „Drogen“ im Straßenverkehr   |
| § 16                              | Anpassung der Ausbildungsbescheinigung   |
| § 18                              | Wiederholungsfristen der theoretischen und praktischen Prüfung   |
| § 20                              | Durch Streichung der Frist (2 Jahre) Wegfall einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. |
| § 24                              | Durch Streichung der Frist Wegfall einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung unter den Voraussetzungen des § 24 Abs.1 für Lkw-, Bus- und Taxifahrer, deren Fahrerlaubnis nicht mehr gültig ist.  |
| § 25a und § 25b                   | Integration der Regelungen zur Ausstellung eines internationalen Führerscheins in die FeV  |
| § 25                              | Verpflichtung, den Verlust des Führerscheins anzuzeigen und sich Ersatzdokument ausstellen zu lassen, sofern nicht auf Fahrerlaubnis verzichtet wird.  |
| § 26                              | Durch Streichung der Frist erleichterte Neuerteilung der Dienstfahrerlaubnis.  |
| § 29 und § 29a                    | Berechtigungen bei ausländischen Fahrerlaubnissen; Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen  |
| § 30 + § 31                       | Durch Streichung der Fristen erleichterte Erteilung einer Fahrerlaubnis auch für Fahrerlaubnisinhaber aus Mitgliedstaaten der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR sowie in Anlage 11 aufgeführten Staaten.                   |
| § 47                              | Mitteilung der entscheidenden Behörde über Anbringung eines Sperrvermerks auf EU-Kartenführerscheinen an die ausstellende Behörde über das KBA.  |
| § 72                              | Grundlage der Akkreditierung ist die DIN EN ISO/IEC 17020 (nicht mehr die DIN EN 45013)  |
| Anlage 8a                         | Anpassung des Musters der Prüfbescheinigung bei BF 17  |
| Anlage 8b                         | Muster des internationalen Führerscheins   |
| Anlage 9                          | Einfügen der Schlüsselzahl 184 für BF 17   |
| Anlage 11                         | Erweiterung der Staatenliste   |
| <b>FahrschAusbO</b>               |  |
| Anlage 6                          | Ergänzung digitales Kontrollgerät  |
| Anlagen 7.1; 7.2; 7.3             | Anpassung der Ausbildungsbescheinigung   |
| <b>DV-FahrIG</b>                  |  |
| § 5 (Inkrafttreten am 29.07.2008) | Ergänzung der Vorschriften (digitales EG-Kontrollgerät) und Wegfall der Aufzeichnungspflichten durch Schaublatt (analog) oder Ausdruck (digital).  |

## **Auswirkungen und Ergänzungen einzelner Regelungen für die Abwicklung und Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen (gelb markierte Zeilen der Tabelle)**

### **Zu § 3            Untersagung zum Führen eines Mofas**

Die Untersagung zum Führen eines Mofas aufgrund von Eignungsmängeln ist nun gesetzlich verankert worden.

Die Untersagung, auf öffentlichen Straßen ein Mofa zu führen, wird gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 4 StVG im Verkehrszentralregister (VZR) gespeichert, so dass die Polizei bei Kontrollen die Fahrberechtigung überprüfen kann. Ein Problem besteht jedoch darin, dass die Fahrerlaubnisbehörde rechtlich keine Möglichkeit hat - entsprechend § 47 FeV - die Untersagung durch Einziehung der Mofa-Prüfbescheinigung zu vollstrecken. Die Prüfbescheinigung ist zwar keine Fahrerlaubnis und dient nur zum Nachweis, dass die Prüfung bestanden wurde.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 FeV ist sie aber beim Führen des Mofas mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Durch das Vorweisen der Prüfbescheinigung erwecken die Betroffenen bei Kontrollen den Eindruck, sie seien (noch) fahrberechtigt. Durch die Ergänzung kann dies weitgehend unterbunden werden. Um zu verhindern, dass eine Ersatz-Prüfbescheinigung für Personen ausgestellt wird, denen das Führen von Mofas untersagt wurde, holt die prüfende Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 FeV auf Kosten des Betroffenen eine Auskunft aus dem VZR ein oder lässt sich einen VZR-Auszug vorlegen, der nicht älter als zwei Wochen ist.

**Inzwischen liegt für Schleswig-Holstein ein Erlass vor. Wird die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung nach § 5 Abs. 4 der FeV beantragt, muss grundsätzlich ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister (VZR-Auszug) vorgelegt werden, der nicht älter als 2 Wochen sein darf.**

### **Zu § 16            Anpassung der Ausbildungsbescheinigung**

Nach der derzeitigen Regelung wird bezüglich der Gültigkeit auf das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung abgestellt. Dies beinhaltet jedoch die Gefahr eines Missbrauchs, indem eine Ausbildungsbescheinigung erneut ausgestellt wird, obwohl der Abschluss der Ausbildung bereits mehrere Jahre zurückliegt. Durch ein Abheben auf das Ausbildungsende kann dies ausgeschlossen werden. Der Abschluss der Ausbildung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Alternative Aufnahme von Kraftfahrstraßen zur flexibleren Ausbildung, insbesondere dann, wenn bis zur nächst gelegenen Autobahn im Vergleich zur nächsten Kraftfahrstraße eine erheblich weitere Strecke zurückzulegen ist.

*Muster siehe Anlage (Anlagen 7.1 der FahrschAusbO)*

TÜV NORD Mobilität  
Am TÜV 01, 30519 Hannover  
Tel.: (0511) 986-0  
Fax: (0511) 986-1237  
info@tuev-nord.de

## **Zu § 18 Wiederholungsfristen der theoretischen und praktischen Prüfung**

Die Wiederholungsfrist von drei Monaten für eine Prüfung nach dreimaligem Nichtbestehen erscheint viel zu lang. Die Erfahrungen zeigen, dass der Prüfkandidat diese Zeit nicht für intensiveres Lernen nutzt. Insofern entfällt diese Frist.

**Unberührt dieser Fristenänderung gilt weiterhin die Verpflichtung zur Rücksendung des Prüfauftrags bei Beobachtungen des aaSoP gemäß §18 Abs. 3 FeV.**

## **Zu § 20 Streichung der 2-jährigen Frist bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis**

Durch den Wegfall der Frist kann die zuständige Fahrerlaubnisbehörde auch nach Ablauf von zwei Jahren auf die Fahrerlaubnisprüfung verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Das Verfahren wird hierdurch flexibler gestaltet. Insbesondere in den Fällen, in denen die Fahrerlaubnis wegen Zweifeln an der körperlichen Eignung entzogen wurde, ist nicht ersichtlich, warum der Betroffene neben der Eignung auch seine Fähigkeit zum Führen des Kraftfahrzeugs erneut nachzuweisen hat. Bestehen Bedenken an der Befähigung der Betroffenen, kann die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen ihres Ermessens weiterhin eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verlangen, so dass auch hier keine Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen.

Die Änderung steht dabei in engem Zusammenhang mit der Neufassung des § 24 Abs. 2.

**Das bedeutet, dass zukünftig Fahrerlaubnisprüfung nach § 20 der FeV bis auf wenige Ausnahmen entfallen. Bereits im Vorgriff auf das Datum des Inkrafttretens können bereits jetzt die FE-Behörden solche Aufträge zurückfordern und im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen die Fristen streichen.**

## **Zu § 24 Streichung der Fristen bei Verlängerung der Fahrerlaubnis**

Durch die Änderung des § 24 Abs. 1 wird klargestellt, dass sich die Gültigkeitsdauer bei der Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C und D oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit einer vorangegangenen Fahrerlaubnis nicht anhand des Datums des Tages bemisst, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt hat.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass sich bei rechtzeitiger Antragstellung die neue Gültigkeitsdauer nahtlos an den Ablauf der alten Gültigkeitsdauer anschließt und die alte Gültigkeitsdauer nicht durch die Verlängerung der Fahrerlaubnis verkürzt wird. Die zeitliche Befristung kann bereits bei der Herstellung des neuen Führerscheins eingetragen werden.

Durch die Änderung des § 24 Abs. 2 brauchen sich zudem Lkw-, Bus- und Taxifahrer, deren Fahrerlaubnis nicht mehr gültig ist, künftig vor Neuerteilung ihrer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E (Lkw), D, D1, DE, D1E (Busse) beziehungsweise ihrer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unter den Voraussetzungen des Absatz 1 auch dann nicht mehr einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung zu unterziehen, wenn seit Ablauf der Gültigkeit ihrer ursprünglichen Fahrerlaubnis mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Hierbei wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Befähigung zum Führen eines entsprechenden Kraftfahrzeugs im Regelfall weiterhin besteht und Anlass für die Befristung die Notwendigkeit ist, in regelmäßigen Abständen die Eignung zu überprüfen. Soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Befähigung nicht mehr besteht, kann in Anwendung des Abs.1 Satz 1 Nr. 2 zum Nachweis der Befähigung eine entsprechende Fahrerlaubnisprüfung angeordnet werden. Wurde die Fahrerlaubnis entzogen, kann nach § 20 Abs. 2 in diesen Fällen ebenfalls auf die erneute Fahrprüfung verzichtet werden (Ermessensentscheidung).

## **Zu § 26 und §27 Streichung der 2-jährigen Frist bei Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis**

Folgeänderungen der Änderung des § 24 FeV

## **Zu § 30 und §31 Streichung der 2- bzw. 3-jährigen Frist bei Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis**

Im Zuge der konsequenten Abschaffung der Fristen für die deutschen Fahrerlaubnisinhaber sowie im Vergleich zur internationalen Staatengemeinschaft ist eine Gleichbehandlung auch für Inhaber einer Fahrerlaubnis aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geboten.

TÜV NORD Mobilität  
Am TÜV 01, 30519 Hannover  
Tel.: (0511) 986-0  
Fax: (0511) 986-1237  
info@tuev-nord.de

**Anlage 8a                    Anpassung des Musters der Prüfbescheinigung für Bewerber des begleiteten Fahrens mit 17 Jahren (Angabe der Schlüsselzahl 184)**

Folgeänderung der Änderung der Anlage 9 FeV. Die wörtliche Wiedergabe der Auflagen nach § 48a Abs. 1, Abs. 5 Nr. 2, letzter Halbsatz und Abs. 6 FeV entfällt, da diese Auflagen künftig bereits durch die Schlüsselzahl 184 in der Prüfungsbescheinigung kenntlich gemacht werden. § 25 Abs. 3 FeV (in Verbindung mit § 6e Abs. 4 StVG) ist zu entnehmen, dass Eintragungen auf dem Führerschein beziehungsweise der Prüfungsbescheinigung alternativ, nicht aber kumulativ durch eine Schlüsselzahl oder eine wörtliche Wiedergabe auf dem Muster des Führerscheins beziehungsweise der Prüfungsbescheinigung zu kennzeichnen sind.

Lediglich die namentliche Benennung der Begleitperson auf der Prüfungsbescheinigung ist weiterhin erforderlich, da die Begleitpersonen zwischen den Teilnehmern am Begleiteten Fahren ab 17 divergieren und die namentliche Benennung der jeweiligen Begleitperson auf der Prüfungsbescheinigung daher nicht durch eine Schlüsselzahl ersetzt werden kann.

Da die Prüfungsbescheinigung kein Lichtbild enthält, ist für den kontrollierenden Polizeibeamten vor Ort nicht feststellbar, ob der Fahrzeugführer auch tatsächlich mit der in der Bescheinigung genannten Person identisch ist. Für die Identitätsfeststellung erweist es sich sowohl für die Verwaltung als auch für den Bürger als praktikabelste und kostengünstigste Lösung, wenn die Prüfungsbescheinigung nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig ist.

**Anlage 9                    Ergänzung mit der Schlüsselnummer 184 (Auflagen und Beschränkungen beim Begleiteten Fahren mit 17)**

**Anlage 11                    Ergänzung der Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse**

**§ 5 DV-FahrIG            Ergänzung der Vorschriften mit dem digitalen EG-Kontrollgerät und Wegfall der Aufzeichnungspflichten durch Schaublatt (analog) oder Ausdruck (digital)**

**Aufgrund des Wegfalls der Aufzeichnungspflicht ist keine zweijährige Überprüfung des Kontrollgerätes nach § 57 b der StVZO mehr erforderlich.**

**Wir halten sie auf dem Laufenden!**

**Ihr  
TÜV NORD Mobilität**

Produktmanagement für amtliche Dienstleistungen  
Hannover, 29.07.2008

TÜV NORD Mobilität  
Am TÜV 01, 30519 Hannover  
Tel.: (0511) 986-0  
Fax: (0511) 986-1237  
info@tuev-nord.de

## Anlage 7.1 (zu § 6 Abs. 2)

**Ausbildungsbescheinigung  
für den theoretischen Mindestunterricht**  
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Beantragte Klasse(n): \_\_\_\_\_ Vorbesitz der Klasse(n): \_\_\_\_\_

### Grundstoff

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an dem nach § 4 Abs. 3 FahrschAusbO vorgeschriebenen Mindestunterricht des allgemeinen Teils (Grundstoff) wie folgt teilgenommen wurde:

\_\_\_\_\_ **Doppelstunden zu je 90 Minuten**  
 (Bei Ersterwerb 12 Doppelstunden Grundstoff zu je 90 Minuten)

### Klassenspezifischer Stoff

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an dem nach § 4 Abs. 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen klassenspezifischen Mindestunterricht wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse \_\_\_\_\_ wurde an \_\_\_\_\_  
**Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.**

Für Klasse \_\_\_\_\_ wurde an \_\_\_\_\_  
**Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.**

- Die Ausbildung wurde am ..... (Datum) abgeschlossen.
- Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.

~~Der Abschluss der theoretischen Ausbildung  
entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.~~  
 Ja  Nein

**neu!**

**alt!**

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Fahrschulinhabers/  
des verantwortlichen Leiters \_\_\_\_\_ Unterschrift des Fahrschülers \_\_\_\_\_

Tabelle des zu absolvierenden klassenspezifischen theoretischen Mindestunterrichts gemäß § 4 Abs. 4 FahrschAusbO

| Klasse   | Doppelstunde<br>(je 90 Minuten) | Erweiterung<br>auf Klasse | Bei Vorbesitz<br>der Klasse | Doppelstunde<br>(je 90 Minuten) | Erweiterung<br>auf Klasse                     | Bei Vorbesitz<br>der Klasse | Doppelstunde<br>(je 90 Minuten) |
|----------|---------------------------------|---------------------------|-----------------------------|---------------------------------|---|-----------------------------|---------------------------------|
| A        | 4                               | C1                        | B                           | 6                               | D1  | B                           | 10                              |
| A1       | 4                               | C1                        | D1                          | 2                               | D1  | C1                          | 4                               |
| B        | 2                               | C1                        | D                           | 2                               | D1  | C                           | 4                               |
| M        | 2                               | C                         | B                           | 10                              | D   | B                           | 18                              |
| L        | 2                               | C                         | C1                          | 4                               | D   | C                           | 8                               |
| T        | 6                               | C                         | D1                          | 4                               | D   | C1                          | 12                              |
| <b>S</b> | <b>2</b>                        | C                         | D                           | 2                               | D   | D1                          | 8                               |
|          |                                 | CE                        | C                           | 4                               | BE, C1E, D1E und DE ohne theoretische Prüfung |                             |                                 |

TÜV NORD Mobilität  
 Am TÜV 01, 30519 Hannover  
 Tel.: (0511) 986-0  
 Fax: (0511) 986-1237  
 info@tuev-nord.de